

Satzung

LEGENDE

Nach einem Aufruf von Joachim Brosch, trafen sich am 04. Nov. 1984 zweiundzwanzig Modellbaufans zum ersten Interessenaustausch, im Gasthof Krohne in Celle.

Aus diesem Personenkreis bildete sich am 24. Feb. 1985 der Auto-Schiffsmodellbau-Club- Celle, der am 29. Mai 1985 in das Registergericht unter der Nr 1031 eingetragen wurde.

Der erste eingetragene Vorstand, setzte sich aus den Personen 1. Vorsitzender Joachim Brosch, 2. Vorsitzender Heinrich Grothe und Kassenwart Rolf Löser zusammen.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 24.02.1985 in Celle gegründete Club führt den Namen

Auto-Schiffsmodellbau-Club Celle

Er hat seinen Sitz in Celle und ist beim Amtsgericht Celle in das Vereinsregister einzutragen. In den Bestimmungen dieser Satzung wird der Club kurz "ASCC" genannt.

2. Das Geschäftsjahr des ASCC ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der ASCC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,
2. Zweck des ASCC ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Modellbausport (Schiff, Auto Flachbahn und Gelände).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Pflege von Sportanlagen, Förderung gemeinsamer Interessen in bezug auf die theoretische und praktische Fortbildung aller am Modellsport interessierten Vereinsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Grundsätze für die Tätigkeit des ASCC

1. Mittel des ASCC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ASCC.
2. Der ASCC ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der ASCC bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den ASCC muß schriftlich beantragt werden. Bei der Antragsabgabe am Clubabend hat sich der Bewerber der Versammlung vorzustellen. Bis zur Aufnahme muß der Bewerber an mindestens zwei Clubtreffen teilgenommen haben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand und gibt sie der Versammlung bekannt. Auch in dieser Versammlung soll der Antragsteller anwesend sein.
2. Im Falle der Ablehnung des Antrages brauchen die Gründe dafür nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung ist Einspruch nicht möglich.

§ 5

Beiträge

1. Der ASCC erhebt zur Deckung seiner Kosten
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge sind ohne besondere Aufforderung pro Quartal an den Kassenwart zu entrichten, oder werden per Lastschriftverfahren im voraus eingezogen.

2. Die bezahlten Beiträge werden vom Kassenwart in den Mitgliedskarten bescheinigt.
3. Änderungen der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrages können nur mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim ASCC kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand des ASCC jederzeit ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichtzahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung,
 - b) bei Schädigung des Ansehens des Clubs oder des inneren Zusammenhaltes, die eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar macht.Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.
3. Ausgeschlossene und austretende Mitglieder verlieren mit ihrem Ausscheiden sämtliche sich aus ihrer bisherigen Vereinszugehörigkeit evtl. ergebenden Rechtsansprüche gegenüber dem Verein. Es erfolgt keine Beitragsrückvergütung.

§ 7

Leitung

1. Die Organe des ASCC sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und sonstige ordnungsmäßig nach den Bestimmungen dieser Satzung einberufene Versammlungen.
2. Die Jahreshauptversammlung soll im Januar jeden Jahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen. Die Einladung muß dem Mitglied rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Versammlung, zugehen. Sie muß die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht der Spartenleiter A/B/C *
 - c) Bericht des Jugendwartes
 - d) Bericht des Kassenwartes
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes.

* A = Spartenleiter Auto Flachbahn
B = Spartenleiter Boot
C = Spartenleiter Auto Cross

3. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es zur Förderung der Vereinszwecke erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Regeln wie bei der Jahreshauptversammlung.

§ 9

Stimmberechtigung

1. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied nach Vollendung des 7. Lebensjahres eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

Soweit diese Satzung keine anderslautenden Bestimmungen enthält, entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten müssen beschlossen werden:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - c) Auflösung des ASCC.
4. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Ausnahmsweise haben sie geheim zu erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied vorher verlangt wird.
5. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen bis zum 15. Dezember des vorangegangenen Jahres schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 10

Protokolle

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, unterzeichnet werden.
2. Es ist eine Anwesenheitsliste über jede Mitgliederversammlung zu führen.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokollbuch geführt. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und das Protokollbuch verwahrt der Schriftführer.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. den Spartenleitern:
A Bereich Auto Flachbahn
B Bereich Boot
C Bereich Auto Crossbahn
 5. dem Jugendwart
 6. dem Schriftführer.

Die Spartenleiter A/B/C können stellvertretend die Funktionen des Kassenwarts, eines anderen Spartenleiters oder des Schriftführers, je nach Anweisung des Vorstandes, ausüben.

Der 1. Vorsitzende kann nur durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden.

2. In den Vorstand sind nur Frauen und Männer wählbar, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind. Sie müssen ordentliches Mitglied des ASCC sein.
3. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nur zum Zweck der Vertretung und nur bis zur nächsten anstehenden Wahl zulässig.
4. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Spartenleiter 4 B und der Jugendwart.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt der stellvertretende Vorsitzende, der Spartenleiter 4 A, der Spartenleiter 4 C und der Schriftführer.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

5. Der Vorstand vertritt den ASCC in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
7. Der Schriftverkehr muß vom Schriftführer geführt werden und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter, dem 2. Vorsitzenden, gezeichnet werden.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl im Anschluß an die bisherige Amtsführung ist nur einmal möglich.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, das Finanzwesen des ASCC zu überwachen. Mindestens einmal im Jahr müssen die Kassenbelege und Bestände von den Kassenprüfern geprüft werden. Die Prüfung hat spätestens vor jeder Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
3. In der Jahreshauptversammlung berichten die Prüfer über die Kassenprüfung.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen einen Monat vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgetragen.

§ 14

Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des ASCC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des ASCC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die Abwicklung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vornehmen.
3. Das verbleibende Vermögen des Clubs ist vorrangig für die Gründung eines neuen Vereins zu verwenden. Wird dieses innerhalb eines Kalenderjahres nicht möglich, ist das verbleibende Vermögen dem

Verein für Reittherapie
und Heilpädagogik e.V. Celle
Dorfstraße 28, 3101 Ummern

zur Verfügung zu stellen und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Emblem

Das Wahrzeichen zeigt im oberen Teil ein stilisiertes Segel umfaßt von einem Steuerrad. Im Segel eingetragen das Gründungsjahr und die Abkürzung des Vereins.

Im unteren Teil ein Crossfahrzeug umfaßt von einem Reifen, unter dem Reifen steht der ausgeschriebene Clubname.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

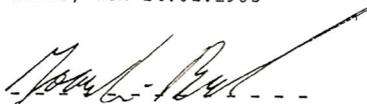
1. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Versammlung bis zur Bestätigung durch das Registergericht vorläufig in Kraft.
2. Für Satzungsänderungen gilt das gleiche wie zu Ziff. 1.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Celle.

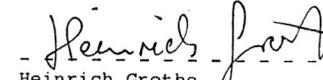
Celle, den 24.02.1985

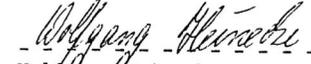

Joachim Brosch


Winfried Hildebrand

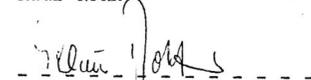

Rüdiger Hofmeister


Rolf Löser


Heinrich Grothe


Wolfgang Heinecke


Rudi Kohn


Klaus Dobberstein

zu § 5 Beiträge Abs. 1

Zur Pflege und Erhaltung der vereinseigenen Anlagen sind von jedem Clubmitglied 24 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Die Oberwachung der geleisteten Arbeitseinsätze erfolgt durch die Clubmitglieder selbst. Dem Kassenwart ist nach erfolgtem Arbeitseinsatz unverzüglich eine der am Arbeitseinsatz teilgenommenen Clubmitglieder (Mindestteilnahme 3 Vereinsmitglieder) mit Angabe des Zeitraumes (nur 1/2 und volle Stunden) zu übergeben. Der Kassenwart hat diese Angaben direkt in ein Arbeitseinsatzbuch zu übertragen. Die Einsichtnahme in dieses Buch, muß jedem Clubmitglied auf Verlangen ermöglicht werden.

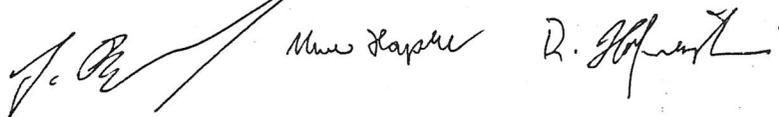
Clubmitglieder, welche nicht zum Jahresbeginn (1. Januar) im ASCC aufgenommen wurden, sind Ihrem Arbeitseinsatz auch nur anteilig nachzukommen.

Clubmitglieder, welche Ihren Arbeitseinsatz bis zum Jahresende (31. Dezember) nachgekommen sind, haben, spätestens bis zur Jahreshauptversammlung, eine Gebühr von DM 2.-- für jede nicht geleistete Arbeitsstunde an den Kassenwart zu entrichten.

Mehr geleistete Arbeitsstunden, werden nicht vergütet und verfallen mit Jahreswechsel.

Ober diesen Vorschlag wurde bei der Versammlung am *20.10.71*... abgestimmt. Der Vorschlag wurde mit *21*.. Stimmen angenommen, bei einer Anzahl von *21* Stimmberechtigten.

gez. der Vorstand des ASC Celle e.V.

The block contains three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is partially obscured by a diagonal line. The middle signature is 'M. Kasper' and the right signature is 'D. Hoffmann'.